



Dringlicher Antrag

an den Gemeinderat in der Sitzung vom 8. Februar 2018
eingebracht von **Nikolaus Swatek**

Betrifft: Prävention von Beschwerden bei Gemeindeabgaben rund um Ausnahmeregelungen

Am 28. Jänner veröffentlichte die Kleine Zeitung einen kuriosen Fall rund um den von der Stadt Graz eingehobenen Kanalisationsbeitrag. Ein Bürger baute auf seinem Grundstück in Mariatrost einen Geräteschuppen ohne Strom-, Wasser- oder Abwasseranschluss.

In Graz gilt grundsätzlich für jedes Gebäude, das innerhalb einer gewissen Nähe zum bestehenden Kanalnetz liegt, eine Anschlusspflicht. Diese ermöglicht allerdings auch Ausnahmen. Da der Errichter des Geräteschuppens grundsätzlich für eine Ausnahme in Frage kam, aber um keine ansuchte, bekam er nach erstmaliger Benützung seines Schuppens von der Stadt Graz einen Bescheid zur einmaligen Zahlung des Kanalisationsbeitrages in Höhe von € 3.384,27.

Der Bürger legte Beschwerde ein, doch diese wurde abgewiesen, da es aufgrund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht möglich sei, einen einmal entstandenen Abgabenanspruch rückgängig zu machen.

Auch wenn generell eine "Holschuld" des Bewerbers bei Ausnahmegenehmigungen gilt, führen Vorfälle wie dieser, bei dem Bürgerinnen und Bürger Abgaben bezahlen müssen die sie sich eigentlich ersparen hätten können, zu großem Unmut.

Unmut, den man seitens der Stadt durch etwaige Maßnahmen verhindern könnte.

Gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates stelle ich den

dringlichen Antrag,

dass die zuständigen Stellen der Stadt Graz ersucht werden zu prüfen, ob Maßnahmen bzw. Präventionen seitens der Stadt gesetzt werden können, die Beschwerdefälle rund um Gemeindeabgaben gemäß Motivtext in Zukunft verhindern. Dem Gemeinderat ist bis Juli ein entsprechender Bericht vorzulegen.

Anhang:

Bericht der Kleinen Zeitung vom 28. Jänner:

Grazer muss Kanalgebühr für Geräteschuppen ohne Kanal zahlen

3384,27 Euro muss Rudolf Galler zahlen. Als Kanalisationsbeitrag für einen Geräteschuppen, der weder Wasser noch Strom hat.
Von **Gerald Winter-Pölsler** | 11.30 Uhr, 28. Jänner 2018



Das ist die kuriose Geschichte von **Rudolf Galler**, seinem Geräteschuppen und dem nicht vorhandenen Kanal. Es ist **eine Geschichte über Anschlusspflichten, nicht genutzte Ausnahmen und Behörden**, die an ein Gesetz gebunden sind, von dem sie wissen, dass es zu kuriosen Situationen führen kann.

Begonnen hat es mit dem **Bau eines Geräteschuppens** auf einem sonst unbebauten Grundstück in Mariatrost. Der **Schuppen ist zwar 120 Quadratmeter groß, hat aber keinerlei Anschlüsse für Strom, Wasser oder Abwässer**. Das Bauverfahren verlief zügig, der Holzschuppen war schnell errichtet – aber kurz nach der erstmaligen Benutzung bekam Rudolf Galler einen Bescheid der Stadt Graz zugestellt: **3384,27 Euro seien einmalig als Kanalisationsbeitrag fällig**.

„Einmalig“ dachte sich auch Galler, als er den Bescheid in Händen hielt. Aber im negativen Sinne von „Das gibt es ja nicht!“. „Ich habe nicht einmal ein Waschbecken im Schuppen, kein Wasser, keinen Strom, nichts“, sagt er.



Der Grazer Rudolf Galler ist verärgert: Er muss 3384,27 Euro Beitrag für einen Kanal zahlen, den es nicht gibt © Gery Wolf

Gerald Winter-Pölsler
Redakteur Graz



Mehr von Gerald Winter-Pölsler >

"Wenn der Abgabenspruch einmal entstanden ist..."

Galler legt **Beschwerde** ein, die wird aber **abgewiesen**. Der Grund: Ist der Bescheid einmal verschickt, kann er nicht mehr aufgehoben werden. „Ja“, nickt **Andreas Nigl** von der zuständigen **Abteilung für Gemeindeabgaben**, „solche Fälle gibt es immer wieder.“ Rechtlich verweist er auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. „Das wurde ausjudiziert: **Wenn der Abgabenspruch einmal entstanden ist, ist er nicht mehr rückgängig zu machen.**“ Und der Anspruch entsteht mit der erstmaligen Benutzung.

Es sei denn, der Bauwerber sucht **vorher** um eine Ausnahme an. Grundsätzlich gilt in Graz nämlich für jedes Gebäude, das innerhalb einer gewissen Nähe zum bestehenden Kanalnetz liegt, eine **Anschlusspflicht**. Es gibt aber Ausnahmen. Der Klassiker: Jemand baut eine Garage zum Einfamilienhaus, ohne Waschbecken und die Regenwässer versickern am Grund. Dann kann man von der Anschlusspflicht ausgenommen werden. „Normalerweise werden die Bauwerber darauf aufmerksam gemacht oder sie wissen es ohnehin selbst“, so Nigl, der auch **generell auf eine „Holschuld“ der Bauwerber** hinweist. „Aber wir haben das eigentlich gut im Griff.“

Ein Kompromiss, der nur bedingt hilft

Galler sagt, er wurde nicht darauf aufmerksam gemacht. Sein Schuppen erfüllt alle Kriterien für eine Ausnahme, ein Ansuchen im Nachhinein ist ihm aber jetzt rechtlich verwehrt – siehe Abgabenspruch.

Die Stadt Graz selbst kann das Gesetz nicht ändern, weil es sich um ein Landesgesetz handelt. Da wäre der Landtag gefragt. Dem für Abgaben zuständige Stadtrat **Günter Riegler** (ÖVP), an den sich Galler gewandt hatte, sind damit in diesem Fall juristisch die Hände gebunden.

Der Kompromiss, den das Gesetz offenlässt, beruhigt ihn nur wenig. Tatsächlich Rohre verlegen und den Schuppen an das Kanalnetz anschließen lassen muss Galler nämlich jetzt nicht. Der einmalige Kanalbeitrag über 3.384,27 Euro bleibt ihm trotzdem nicht erspart.

http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/5361211/338427-Euro_Grazer-muss-Kanalgebuehr-fuer-Geraeteschuppen-ohne